Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 13.12.2013

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VIII/645
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat **19.12.2013**

Betreff:	**Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung**
FB/Az.:	IV/701.682
Produkt:	56/11.003 Abwasserbeseitigung
Bezug:	

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:	15.000,00 €
Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:	Einsparungen Inv.-Ziffer 45613120

Beschlussvorschlag:

Der beim Produkt „56 / 11.003 - Abwasserbeseitigung“ für die Investitionsmaßnahme Nr. „45613110 - Erneuerung RWK Maykamp“ entstandenen überplanmäßigen Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000,00 € wird zugestimmt. Die erforderliche Deckung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wird durch Minderauszahlungen im gleichen Produkt bei der Investitionsmaßnahme Nr. „45613120 - Erneuerung Hausanschlüsse Von-Eichendorff-Straße“ gewährleistet.

Sachverhalt:

Im Haushalt 2013 wurden beim Produkt „56 / 11.003 - Abwasserbeseitigung“ u.a. Auszahlungen für Kanalsanierungen in Höhe von insgesamt 300.400 € veranschlagt. Es handelt sich dabei um die Investitionsziffern 45613080 bis 45613150 im Finanzplan Teil B (Seite 332). Für die einzelnen Investitionsmaßnahmen wurden zwei öffentliche und eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Hiernach ergab sich ein Auftragsvolumen in Höhe von 255.344,86 € (siehe SV VIII/557, SV VIII/558 und SV VIII/559).
Die Abrechnung erfolgt für jede Investitionsmaßnahme getrennt.

Für die Investitionsmaßnahme „45613110 - Erneuerung RWK Maykamp“ sind im Haushalt 2013 Mittel in Höhe von 35.000 € veranschlagt.
Nach Fertigstellung und Endabrechnung der Maßnahme belaufen sich hierfür die Kosten auf nunmehr 49.559,11 €.

Die entstandenen Mehrkosten von knapp 15.000 € wurden verursacht durch nicht bekannte Versorgungsleitungen, eine defekte Hausanschlussleitung am Grundstück Maykamp 6 und eine teilweise zusätzlich notwendige Erneuerung des RW-Kanals DN 200.

Die nach § 83 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erforderliche Unabweisbarkeit für die Zulässigkeit von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist im vorliegenden Fall gegeben, da die Durchführung der Maßnahme sowohl grundsätzlich sowie auch in zeitlicher Hinsicht unverzichtbar für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich war.

Bei der Ausführung der übrigen Einzelmaßnahmen ergaben sich überwiegend Minderausgaben. Insbesondere kommt es zu Minderauszahlungen bei der Investitionsmaßnahme „45613120 - Erneuerung Hausanschlüsse Von-Eichendorff-Straße“. Diese ergeben sich daraus, dass in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern die Inlinersanierung von den Kontrollschächten auf den Privatgrundstücken aus erfolgen konnte und somit erheblich weniger Schachtungsarbeiten im öffentlichen Bereich anfielen. Weiterhin mussten nach Reinigung der Hausanschlussleitungen auch weniger saniert werden. Hierdurch ergibt sich ein Minderaufwand von rd. 24.000 €.

Die erforderliche Deckung für die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 15.000 € kann somit aus der vorgenannten Investitionsposition gewährleistet werden.

Die entstandenen Mehrkosten in Höhe von knapp 15.000 € sind gemäß § 83 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung 2013 erheblich und bedürfen daher noch der Zustimmung durch den Rat.

Im Auftrage:

Wübbelt Sachbearbeiter	Niehues Bürgermeister